

Vorschläge zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Ingolstadt

Verwaltungsintern abgestimmte Änderungsvorschläge

1. Allgemeines

1.1 Zweck, Bedeutung und Rechtscharakter

Die Vergabeordnung dient einer einheitlichen Regelung des Vergabewesens bei der Stadt Ingolstadt. Sie enthält grundlegende Bestimmungen, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Honorarleistungen (Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen) sowie Bauleistungen vorzugehen ist.

Die Vergabeordnung ist eine innerdienstliche Vorschrift. Sie schafft deshalb gegenüber dem Auftragnehmer kein unmittelbares Vertragsrecht.

1.2 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung einschließlich der Schulen und der von der Stadt verwalteten Stiftungen.

1.3 Grundlagen für Vergaben

Bei Vergaben sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden:

1.2 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung einschließlich der Schulen und der von der Stadt verwalteten Stiftungen.

Sie gilt nicht für juristische Personen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht ausdrücklich genannt.

1.3 Grundlagen für Vergaben

Bei Vergaben sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden:

- EU-Vergaberecht:

- **Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
- **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV)**
- **Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung (SektVO)**
- **Verordnung über die Vergabe von Konzessionen - Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)**
- **Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher**

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik - Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik)
- Preisvorschriften (u. a. Preisgesetz, Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung, Preisprüfung und Preisangaben)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe - Mittelstandsförderungsgesetz (MfG)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Vergabeverordnung

Aufträge und Konzessionen – Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

- Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU)
 - Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie, RL 2014/25/EU)
 - Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik - Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik)
 - Preisvorschriften (u. a. Preisgesetz, Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung, Preisprüfung und Preisangaben)
 - ~~Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) > zum Block „EU-Vergaberecht“ verschoben~~
 - Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe - Mittelstandsförderungsgesetz (MfG)
 - ~~Abschnitt 1 des Teiles A und der Teil B der~~ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
 - ~~Teile A, B und C~~ der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - ~~Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)~~
 - Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern)

nung (VgV)

- Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO)
- Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – Bevorzugten-Richtlinien (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie)
- Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer-Entsendegesetz – (AEntG)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung – Schwarz- arbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung

~~- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) > zum Block „EU-Vergaberecht“ verschoben~~

~~- Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung (SektVO) > zum Block „EU-Vergaberecht“ verschoben~~

- Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – Bevorzugten-Richtlinien (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie)
- Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmer-Entsendegesetz – (AEntG)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung – Schwarz- arbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

(GefStoffV)

- Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Ingolstadt (Antikorruptionsrichtlinie)
- EU-Vergaberecht:
 - Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU)
 - Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie, RL 2014/25/EU)
 - Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU)

1.4 Zuständigkeit für grundsätzliche Angelegenheiten

Grundsätzliche Angelegenheiten des Vergabewesens werden von Steuerungsunterstützung und Rechnungsprüfungsamt in Zusammenarbeit mit Rechtsamt und Hauptamt bearbeitet.

1.5 Anwendung der Vergabeordnung

Die Einhaltung der Vergabeordnung wird von den Amts- und Dienststellenleitern/innen sowie vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

- Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung)
- Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Ingolstadt (Antikorruptionsrichtlinie)

(Nach vorne gerückt)

1.6 Maßgebender Auftragswert

Maßgebend für die festgelegten Wertgrenzen nach den Abschnitten 4 und 7 dieser Vergabeordnung ist der jeweilige Nettoauftragswert.

1.7 Anpassung der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen dieser Vergabeordnung sind erstmals 2020, dann alle drei Jahre nach der letzten Änderung in Bezug auf Baukosten und Preisindizes zu überprüfen und - soweit rechtlich zu-

2. Vergabestellen

2.1 Zuständigkeit

Vergabestelle ist diejenige Dienststelle, die für die Erteilung von Aufträgen an Auftragnehmer zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabestellen richtet sich nach der jeweiligen fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Anlage 1 zur Vergabeordnung enthält grundsätzliche Regelungen hierzu. Bei Überschneidung oder Abweichung von Zuständigkeiten im Einzelfall haben sich die betreffenden Vergabestellen abzustimmen. Im Zweifelsfall ist die Steuerungsunterstützung einzuschalten. Gleichartiger Bedarf ist grundsätzlich durch eine Stelle zu beschaffen. Die Vergabestellen sind auch für den Unterhalt der von ihnen beschafften Güter zuständig (Reparaturen, Wartung).

2.2 Aufgaben

Die Vergabestellen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bedarfsprüfung nach Menge und Art
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Auswahl der Vergabeart und der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmer
- Abstimmung der Leistungsverzeichnisse mit der Bedarfsstelle vor Veröffentlichung und Versand (auf Wunsch der Bedarfsstelle)
- Durchführung des Verfahrens zur Einholung der Angebote und zur Submission
- Auswertung der Angebote, ggf. im Einvernehmen mit den Bedarfsstel-

2.2 Aufgaben

Die Vergabestellen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ~~Bedarfsprüfung nach Menge und Art~~
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Auswahl der Vergabeart und der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmer
- Abstimmung der Leistungsverzeichnisse mit der Bedarfsstelle vor Veröffentlichung und Versand (auf Wunsch der Bedarfsstelle)
- Durchführung des Verfahrens zur Einholung der Angebote und zur Submission
- Auswertung der Angebote, ggf. im Einvernehmen mit den Bedarfsstel-

len

- Entscheidung über die Vergabe und Auftragserteilung nach Abschnitt 7
-
- Auswahl der zu beauftragenden Architekten, Ingenieure und Gutachter
- Erstellung und Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern
- Marktbeobachtung
- Lagerhaltung und Lagerverwaltung
- Einhaltung der Vorschriften zur Funktionstrennung gem. Ziffer 5.4 der Antikorruptionsrichtlinie

3. **Bedarfsfeststellung**

3.1 Bedarfsstellen

Bedarfsstelle ist die Dienststelle, bei der der Bedarf auftritt. Sie hat den Bedarf zu ermitteln und ihn der Vergabestelle zu melden, soweit sie nicht selbst für die Vergabe zuständig ist (s. 2.1 und Anlage 1 hierzu). Sollte die Bedarfsstelle selbst Vergabestelle sein, hat sie die Vorschriften zur Funktionstrennung gem. Ziffer 5.4 der Antikorruptionsrichtlinie einzuhalten.

3.2 Bedarfsmeldung

Die Bedarfsmeldung (Anlage 2) ist von dem/von der Amts- bzw. Dienststellenleiter/in in Textform (Mail, Fax, Brief) so rechtzeitig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Vergabe möglich ist. Bei der Anforderung sind die zu beschaffenden Gegenstände oder Bau-/Dienstleistungen nach Art und Menge zu bezeichnen.

Die Bedarfsstellen müssen in ihrer Anforderung an die Vergabestelle bestätigen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sofern diese nicht direkt bei der Vergabestelle selbst angesiedelt sind. Die

len

- Entscheidung über die Vergabe und Auftragserteilung nach Abschnitt 7
- Auswahl der zu beauftragenden Architekten, Ingenieure und Gutachter
- Erstellung und Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern
- Marktbeobachtung
- Lagerhaltung und Lagerverwaltung
- Einhaltung der Vorschriften zur Funktionstrennung gem. Ziffer 5.4 der Antikorruptionsrichtlinie

3.1 Bedarfsstellen

Bedarfsstelle ist die Dienststelle, bei der der Bedarf auftritt. Sie hat den Bedarf zu ermitteln und ihn der Vergabestelle zu melden, ~~soweit sie nicht selbst für die Vergabe zuständig ist~~ (s. 2.1 und Anlage 1 hierzu). Sollte die Bedarfsstelle selbst Vergabestelle sein, hat sie die Vorschriften zur Funktionstrennung gem. Ziffer 5.4 der Antikorruptionsrichtlinie einzuhalten.

Haushaltsstellen sind dabei zu bezeichnen.

3.3 Bedarfsprüfung

Unabhängig von vorhandenen Haushaltsmitteln haben die Vergabestellen die Notwendigkeit des Bedarfs grundsätzlich zu prüfen.

4. Vergabegrundsätze

4.1 Projektgenehmigung

Vor Durchführung der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und anderen Einzelmaßnahmen aller Art ist grundsätzlich eine Projektgenehmigung notwendig.

Die Entscheidungsbefugnis für die Projektgenehmigung richtet sich nach der Auftragshöhe. Es sind zuständig:

Auftragshöhe (brutto) bis	Zuständig
60.000,-- €	der jeweilige Referent der Vergabestelle
100.000,-- €	der Oberbürgermeister
750.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuß
über 750.000,-- €	der Stadtrat

Keine Projektgenehmigung ist notwendig bei folgenden Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A sowie Bauleistungen nach VOB/A:

- Wiederkehrende Lieferungen und Dienstleistungen, deren regelmäßige Vergabe für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung inkl. Schulen unabdingbar ist (z.B. Kopierpapier, Büroartikel, Unterhaltsreinigungen, Hygieneartikel, Schulbücher und ähnliches).
- Ersatz- /Austauschbeschaffungen gleichen sächlichen Umfangs

3.3 — Bedarfsprüfung

Unabhängig von vorhandenen Haushaltsmitteln haben die Vergabestellen die Notwendigkeit des Bedarfs grundsätzlich zu prüfen.

4.1 Projektgenehmigung

Vor Durchführung der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen und anderer Einzelmaßnahmen aller Art ist grundsätzlich eine Projektgenehmigung notwendig.

Die Entscheidungsbefugnis für die Projektgenehmigung richtet sich nach der Auftragshöhe. Es sind zuständig:

Auftragshöhe bis	Zuständig
40.000,-- €	der jeweilige Amtsleiter der Vergabestelle
80.000,-- €	der jeweilige Referent der Vergabestelle
120.000,-- €	der Oberbürgermeister
1.000.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuss
über 1.000.000,-- €	der Stadtrat

Keine Projektgenehmigung ist notwendig bei folgenden Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A **Abschnitt 1 bzw. VgV** sowie Bauleistungen nach VOB/A:

- Wiederkehrende Lieferungen und Dienstleistungen, deren regelmäßige Vergabe für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung inkl. Schulen unabdingbar ist (z.B. Kopierpapier, Büroartikel, Unterhaltsreinigungen, Hygieneartikel, Schulbücher und ähnliches).
- Ersatz- /Austauschbeschaffungen gleichen sächlichen Umfangs

und gleicher Güte (z.B. DV-Hardware, Software, Büromöbel und ähnliches), auch wenn der Preis sich geändert hat.

- Leistungen des Bauunterhalts (Verwaltungshaushalt).
- Leistungen unter einer Auftragssumme von 5.000,-- €.

4.2 Vergabeart

Nachfolgende Wertgrenzen sind als grundsätzliche Richtlinien für die zu wählende Vergabeart anzusehen. Ungeachtet dessen hat die Vergabestelle zu prüfen, ob nicht im Einzelfall nach den Bestimmungen der VOL oder VOB eine abweichende Vergabeart anzuwenden ist. Die Gründe für die abweichende Vergabeart sind schriftlich im Vergabevermerk festzuhalten (siehe hierzu Nr. 7.5). Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Vergabestelle.

4.3 Freihändige Vergabe

Eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Netto-Wert im VOL- und VOB-Bereich 30.000,-- € nicht übersteigt oder wenn eine besondere Ermächtigung nach 7.3 dieser Vergabeordnung vorliegt. Auch bei der Freihändigen Vergabe soll ein Wettbewerb die Regel sein. In der Regel sind wenigstens drei Angebote einzuholen, sofern der voraussichtliche Netto-Auftragswert im VOL-Bereich 500,-- €, im VOB-Bereich 2.000,-- € überschreitet. Bei wiederholten Freihändigen Vergaben sind die Bewerber regelmäßig zu wechseln.

Eine Beschränkung auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig, in der Regel ist mindestens ein Bewerber aus einer anderen Gemeinde zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die einschlägigen Regelungen zur Freihändigen Vergabe in VOB/A bzw. VOL/A sind zusätzlich zu beachten.

und gleicher Güte (z.B. DV-Hardware, Software, Büromöbel und ähnliches), auch wenn der Preis sich geändert hat.

- Leistungen des Bauunterhalts (Verwaltungshaushalt) bis zu einer Auftragshöhe von 10.000.- €.
- Sonstige Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Auftragshöhe von 10.000.- €.
- ~~Leistungen unter einer Auftragssumme von 5.000,-- €.~~

4.2 Vergabeart

Nachfolgende Wertgrenzen sind als grundsätzliche Richtlinien für die zu wählende Vergabeart anzusehen. Ungeachtet dessen hat die Vergabestelle zu prüfen, ob nicht im Einzelfall nach den Bestimmungen der VOL/A Abschnitt 1 oder VOB eine abweichende Vergabeart anzuwenden ist. Die Gründe für die abweichende Vergabeart sind schriftlich im Vergabevermerk festzuhalten (siehe hierzu Nr. 7.8). Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Vergabestelle.

4.3 Freihändige Vergabe

Die Freihändige Vergabe ist ein vereinfachtes, formloses Preisermittlungsverfahren. Preisanfragen sind in jedweder Form zulässig. Angebotsabgaben können ebenfalls in jeder Form, nicht jedoch mündlich erfolgen. Im VOL-Bereich sind auch ausgedruckte Preisvergleiche aus hinreichend aussagekräftigen Internet-Vergleichsportalen zulässig.

Eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn der voraussichtliche Netto-Wert im VOL- und VOB-Bereich 30.000,-- € nicht übersteigt oder wenn eine besondere Ermächtigung nach 7.5 dieser Vergabeordnung vorliegt. Auch bei der Freihändigen Vergabe soll ein Wettbewerb die Regel sein.

Wenn der voraussichtliche Netto-Auftragswert im VOL-Bereich 500,-- €, im VOB-Bereich 5.000,-- € überschreitet, sind wenigstens drei Angebote einzuholen. Bei wiederholten Freihändigen Vergaben sind die Bewerber regelmäßig zu wechseln.

4.4 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig, soweit der voraussichtliche Nettouftragswert folgende Grenzen nicht überschreitet:

<u>VOB-Bereich</u>	
Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau	500.000,-- €
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	125.000,-- €
Alle übrigen Gewerke	250.000,-- €
<u>VOL-Bereich</u>	
Liefer- und Dienstleistungen	100.000 ,-- €

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Im VOB- und VOL-Bereich 7-tägige Information (ex-ante-Veröffentlichung) über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000,- € (das Einstellungsdatum ist in die Information aufzunehmen); eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen.
- Ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 75.000,-- € dürfen die Verdingungsunterlagen erst nach Ablauf einer Wartefrist von 7 Tagen an die Bewerber versandt werden.

Eine Beschränkung auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig, in der Regel ist mindestens ein Bewerber aus einer anderen Gemeinde zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die einschlägigen Regelungen zur Freihändigen Vergabe in VOB/A **Abschnitt 1** bzw. VOL/A **Abschnitt 1** sind zusätzlich zu beachten.

4.4 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ist ohne weitere Einzelbegründung zulässig, soweit der voraussichtliche **Netto-** Auftragswert folgende Grenzen nicht überschreitet:

<u>VOB-Bereich</u>	
Tief-, Verkehrswege-, Ingenieurbau	500.000,-- €
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	125.000,-- €
Alle übrigen Gewerke	250.000,-- €
<u>VOL-Bereich</u>	
Liefer- und Dienstleistungen	100.000 ,-- €

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Im VOB- und VOL-Bereich 7-tägige Information (ex-ante-Veröffentlichung) über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen **Netto-** Auftragswert von 25.000,-- € (das Einstellungsdatum ist in die Information aufzunehmen); eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen.
- Ab einem voraussichtlichen **Netto-** Auftragswert von 75.000,-- € dürfen die Verdingungsunterlagen erst nach Ablauf einer Wartefrist von 7 Tagen an die Bewerber versandt werden.

- Aufforderung von mindestens drei bis zehn Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert; die gewählte Bewerberanzahl ist im Vergabevermerk zu begründen.
- Ausreichende Streuung der Aufforderung; in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden); ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 75.000,-- € mindestens drei auswärtige Bewerber.
- Regelmäßiger Wechsel der Bewerber;
- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der städtischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie).
- § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A sind zu beachten.

4.5 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge nach der VOL oder VOB mit einem voraussichtlichen Wert über den in 4.4 festgelegten Grenzen sind bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

4.6 Vergabe besonderer Leistungen (Honorarleistungen)

Die Bestimmungen und Wertgrenzen nach 4.2 bis 4.5 gelten nicht für die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen (Honorarleistungen), soweit sie unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind die einschlägigen Bestimmungen der VOF zu beachten.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind Honorarleistungen, soweit sie rechtlich verbindlichen Honorar- oder Gebührenordnungen mit vorgegebenen Honoraren nicht unterliegen (z.B. HOAI) grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Grundsätzlich sind ab einem Auftragswert von 2.000,-- € (netto) mindestens 3 Angebote einzuholen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Eine Beschränkung auf ortsansässige Bewerber ist nicht zulässig, in der

- Aufforderung von mindestens drei bis zehn Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert; die gewählte Bewerberanzahl ist im Vergabevermerk zu begründen.
- Ausreichende Streuung der Aufforderung; in der Regel mindestens ein Bewerber aus anderen Gemeinden); ab einem voraussichtlichen **Netto-**Auftragswert von 75.000,-- € mindestens drei auswärtige Bewerber.
- Regelmäßiger Wechsel der Bewerber;
- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der städtischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie).
- § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A **Abschnitt 1** sind zu beachten.

4.5 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge nach der VOL/**A Abschnitt 1** oder VOB mit einem voraussichtlichen Wert über den in 4.4 festgelegten Grenzen sind bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

4.6 Vergabe besonderer Leistungen (Honorarleistungen)

Die Bestimmungen und Wertgrenzen nach 4.2 bis 4.5 gelten nicht für die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen (Honorarleistungen), soweit sie unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind die einschlägigen Bestimmungen der **VOF VgV** zu beachten.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind Honorarleistungen, soweit sie rechtlich verbindlichen Honorar- oder Gebührenordnungen mit vorgegebenen Honoraren nicht unterliegen (z.B. HOAI) grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Grundsätzlich sind **erst** ab einem Auftragswert von **5.000,-- € (netto)** mindestens 3 Angebote einzuholen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Eine Beschränkung auf ortsansässige Bewerber ist nicht zulässig,

Regel ist mindestens ein Bewerber aus einer anderen Gemeinde zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4.7 Auftragsteilung

Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen. Wirtschaftlich zusammengehörende Warengruppen und Auftragsteile sind zusammenzufassen.

4.8 Vergabe nach Losen

Die einschlägigen Bestimmungen der VOB und VOL hierzu sind zu beachten.

Maßgebend für die zu wählende Vergabeart und die Zuständigkeit zur Auftragsvergabe (vgl. 7.4) ist der Wert des Gesamtauftrags.

4.9 Jahresausschreibungen

Wiederkehrende Lieferungen (Verbrauchsgüter u. ä.) sind mindestens für einen Bedarf von drei Monaten, soweit möglich für einen ganzen Jahresbedarf auszuschreiben. Wiederkehrende Leistungen und Bauleistungen (Bauunterhalt im Hoch- und Tiefbau, Pflegearbeiten im Garten- und Landschaftsbau, Reparaturen, Unterhaltsreinigung u. ä.) sind grundsätzlich für einen gesamten Jahresbedarf, soweit zweckmäßig auch für einen längeren Zeitraum auszuschreiben, längstens jedoch für vier Jahre.

in der Regel ist mindestens ein Bewerber aus einer anderen Gemeinde zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Im Rahmen der Angebotswertung kann in Anlehnung an § 58 Abs. 2 VgV u. a. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

4.8 Vergabe nach Losen

Die einschlägigen Bestimmungen der VOB, **und VOL/A Abschnitt 1 sowie der VgV** hierzu sind zu beachten.

Maßgebend für die zu wählende Vergabeart und die Zuständigkeit zur Auftragsvergabe (vgl. 7.4) ist der Wert des Gesamtauftrags.

4.9 Jahresausschreibungen

Ziel ist es, angesichts der zeitintensiven und aufwändigen Ausschreibungsmodalitäten bei immer wiederkehrenden Vergaben eine möglichst effiziente Regelung der Ausschreibungsdauer zu erreichen. Deshalb sind wiederkehrende Lieferungen (Verbrauchsgüter u. ä.) mindestens für einen ganzen Jahresbedarf auszuschreiben. Wiederkehrende Leistungen und Bauleistungen (Bauunterhalt im Hoch- und Tiefbau, Pflegearbeiten im Garten- und Landschaftsbau, Reparaturen, Unterhaltsreinigung u. ä.) sind grundsätzlich für einen gesamten Jahresbedarf, soweit zweckmäßig auch für einen längeren Zeitraum auszuschreiben, längstens jedoch für vier Jahre.

4.10 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit der VOB/A / VOL/A stehen. Sie hat grundsätzlich produktneutral zu sein; ist im Ausnahmefall die Nennung eines bestimmten Fabrikats unumgänglich, so ist dies nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig. Der vorgenannte Zusatz kann entfallen, wenn im VOL-Bereich ein sachlicher Grund gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 ff. VOL/A vorhanden ist, bzw. wenn dies im VOB-Bereich gemäß § 7 Abs.8 Satz 1 VOB/A durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Der Grund ist zu dokumentieren. Im VOB-Bereich sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Wird die Leistungsbeschreibung durch beauftragte Dritte erstellt, ist stichprobenartig zu prüfen, ob sie den Anforderungen von VergO und VOB/A bzw. VOL/A genügt.

4.11 Nachweise der Bewerber

Ist ein Bewerber nicht hinreichend bekannt und fehlt der Nachweis über die Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis, so sind entsprechende Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens in Form von Eigenerklärungen (z. B. Referenzlisten u. dgl.) zu verlangen. Die Forderung von Nachweisen Dritter ist im VOL-Bereich in der Dokumentation zu begründen.

4.12 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Soweit ein Netto-Auftragswert

- bei Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen	5.000,-- €
- bei Nachträgen im VOB-B	10.000,-- €
- bei Lieferungen und Leistungen	30.000,-- €
- bei Bauleistungen	30.000,-- €

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag rechtzeitig vor Auftragserteilung bzw. Behandlung in den

4.10 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss im Einklang mit der VOB/A / VOL/A **Abschnitt 1 bzw. VgV (Oberschwellenbereich)** stehen. Sie hat grundsätzlich produktneutral zu sein; ist im Ausnahmefall die Nennung eines bestimmten Fabrikats/ **Markennamens/ Erzeugnisses/ Verfahrens/ Ursprungs oder einer bestimmten Herkunft/ Produktion** unumgänglich, so ist dies nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig. Der vorgenannte Zusatz kann entfallen, wenn im VOL-Bereich ein sachlicher Grund gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 ff. VOL/A **Abschnitt 1** vorhanden ist. **bzw. wenn dies im VOB-Bereich gemäß § 7 Abs.8 Satz 1 VOB/A durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist.** Der Grund ist zu dokumentieren. Im VOB-Bereich sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Wird die Leistungsbeschreibung durch beauftragte Dritte erstellt, ist stichprobenartig zu prüfen, ob sie den Anforderungen von VergO und VOB/A, **bzw.** VOL/A **Abschnitt 1 bzw. VgV** genügt.

4.12 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Soweit ein **Netto**-Auftragswert

- bei Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen	5.000,-- €
- bei Nachträgen im VOB-B	10.000,-- €
- bei Lieferungen und Leistungen	30.000,-- €
- bei Bauleistungen	30.000,-- €

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag rechtzeitig vor Auftragserteilung bzw. Behandlung in den

Stadtratsgremien dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Submissionen sind dem Rechnungsprüfungsamt mindestens 1 Woche vor Angebotseröffnung bekanntzugeben.

Wird von der Vergabekammer (Reg. v. Obb.) ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so ist der entsprechende Schriftverkehr dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich in Abdruck zuzuleiten.

5. Ausschreibungsverfahren

5.1 Bekanntmachung der Ausschreibung

5.1.1 Öffentliche Ausschreibungen sind im Staatsanzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen, in Internetportalen bzw. Beschafferprofil, gegebenenfalls auch im EG-Amtsblatt, in Tageszeitungen oder entsprechenden Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Zur ex-ante-Veröffentlichung siehe Nr. 4.4. Bei Veröffentlichung in Tageszeitungen ist lediglich eine Kurzbekanntmachung unter Hinweis auf die Langfassung im Staatsanzeiger abzudrucken.

Bei Nutzung von vergabe-bayern.de wird eine Langfassung als PDF-Datei auf die Vergabeplattform hochgeladen; alle Anzeigen in Printmedien erfolgen als Kurzbekanntmachung mit Hinweis auf die Langfassung auf der Vergabeplattform.

5.1.2 Beschränkte Ausschreibungen mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind entsprechend 5.1.1 zu veröffentlichen.

5.2 Kosten

Stadtratsgremien dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Submissionen sind dem Rechnungsprüfungsamt mindestens 1 Woche vor Angebotseröffnung bekanntzugeben.

Wird von der Vergabekammer (Reg. v. Obb.) ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so ist der entsprechende Schriftverkehr dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich in Abdruck zuzuleiten.

5. Ausschreibungsverfahren

5.1 Bekanntmachung der Ausschreibung/ **Zugang zu Bekanntmachung und Vergabeunterlagen**

5.1.3 Ab Erreichen der Schwellenwerte (bei offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren) sind den potentiellen Bietern/ Interessenten gemäß § 9 Abs. 3 VgV die Auftragsbekanntmachung und die Vergabeunterlagen in barrierefreier (keine Bieterregistrierung) und vollständig elektronischer Form zugänglich zu machen.

5.2 Kosten

5.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Spätestens bei Herausgabe der Vergabeunterlagen sind von den Bewerbern die Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie die Kosten der postalischen Versendung zu verlangen. Hierbei ist darauf zu achten, dass insgesamt das Kostenüberdeckungsverbot eingehalten wird. Planeinsichten sind unentgeltlich zu gestatten. Wenn sich ein Bieter die Verdingungsunterlagen von vergabe-bayern.de herunter geladen hat, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

5.2.2 Beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe

Bei beschränkter Ausschreibung und bei freihändiger Vergabe sind dem Bieter bis zu zwei Exemplare des Leistungsverzeichnisses kostenlos zu überlassen.

Für weitere Ausfertigungen werden Kosten entsprechend der öffentlichen Ausschreibung erhoben. Wenn sich ein Bieter weitere Ausfertigungen der Verdingungsunterlagen von vergabe-bayern.de herunter geladen hat, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

5.3 Form- und Fristvorschriften

In der Ausschreibung ist eine ausreichende Angebots- und Zuschlagsfrist anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Angebote schriftlich (§ 126 BGB) verschlossen mit der Aufschrift „Stadt Ingolstadt, Vergabestelle ..., Angebot für ..., Einreichungstermin ...“ einzureichen sind und Angebote in Textform (§ 126 b BGB – Telefax, E-Mail) von der Wertung ausgeschlossen werden; bei Nutzung von vergabe-bayern.de ist die elektronische Abgabe mit qualifizierter Signatur (§ 126 a BGB) zuzulassen. Hierzu sind dafür geeignete Aufkleber zu verwenden. Aufkleber sind in der Materialverwaltung erhältlich. Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sind vom Bewerber Angaben über etwaige Skontoabzüge, Mengen- und Behördennachlässe zu verlangen.

5.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Spätestens bei Herausgabe der Vergabeunterlagen sind von den Bewerbern **im Unterschwellenbereich** die Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie die Kosten der postalischen Versendung zu verlangen. Hierbei ist darauf zu achten, dass insgesamt das Kostenüberdeckungsverbot eingehalten wird. Planeinsichten sind unentgeltlich zu gestatten. Wenn sich ein Bieter die Verdingungsunterlagen von vergabe-bayern.de **oder anderweitig aus elektronischen Quellen** herunter geladen hat, ist kein Kostenersatz zu verlangen. **Eine Kostenerstattung ab Erreichen der Schwellenwerte entfällt.**

5.2.2 Beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe

Bei beschränkter Ausschreibung und bei freihändiger Vergabe sind dem Bieter bis zu zwei Exemplare des Leistungsverzeichnisses kostenlos zu überlassen.

Für weitere Ausfertigungen werden Kosten entsprechend der öffentlichen Ausschreibung erhoben. Wenn sich ein Bieter weitere Ausfertigungen der Verdingungsunterlagen von vergabe-bayern.de herunter geladen hat, ist kein Kostenersatz zu verlangen. **Eine Kostenerstattung ab Erreichen der Schwellenwerte entfällt.**

5.3 Form- und Fristvorschriften

In der Ausschreibung ist eine ausreichende Angebots- und Zuschlags**Binde**frist anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Angebote schriftlich (§ 126 BGB) verschlossen mit der Aufschrift „Stadt Ingolstadt, Vergabestelle ..., Angebot für ..., Einreichungstermin ...“ einzureichen sind und Angebote in Textform (§ 126 b BGB – Telefax, E-Mail) von der Wertung ausgeschlossen werden; bei Nutzung von vergabe-bayern.de ist die elektronische Abgabe mit qualifizierter Signatur (§ 126 a BGB) zuzulassen. Hierzu sind dafür geeignete Aufkleber zu verwenden. Aufkleber sind in der Materialverwaltung erhältlich. Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sind vom Bewerber Angaben über etwaige Skontoabzüge, Mengen- und Behördennachlässe zu verlangen.

6. Behandlung der Angebote

6.1 Förmliche Vergabeverfahren

6.1.1 Grundsätze

Offen eingehende Angebote (auch Telefax-Angebote) sind an die Absender zurückzugeben.

Verschlussen eingehende Angebote sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und der zuständigen Vergabestelle ungeöffnet zuzuleiten. Wird irrtümlich oder infolge ungenügender Kennzeichnung ein Angebot geöffnet, ist es sofort wieder zu verschließen, gegebenenfalls mit den erforderlichen Angaben zu kennzeichnen und der zuständigen Vergabestelle zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

Eingegangene Angebote sind ebenso wie Unterlagen, aus denen der Kreis der am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen hervorgeht, bis zur Angebotseröffnung unter Verschluss zu halten.

Die Angebote sind zum festgesetzten Termin zu öffnen. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Teilnehmern zu unterschreiben ist.

Zum Verfahren bei der Nutzung von vergabe-bayern.de siehe den Intranet-Auftritt des Referats VI zur Elektronischen Vergabe (Kurzinformation zur eVergabe).

6.1.2 Formelle Prüfung der Angebote

Die Angebote sind daraufhin zu prüfen, ob sie formell in Ordnung sind. Hierzu gehören auch die vorbehaltlose Anerkennung der Bewerbungs- und Vertragsbedingungen, sowie die rechtsverbindliche Unterzeichnung. Streichungen, Änderungen und Zusätze in den Ausschreibungsunterlagen machen das Angebot ungültig.

6.1.3 Sicherung der Angebotsunterlagen

Die Angebote sind nach der Eröffnung gegen nachträgliche Änderungen zu sichern. Die einzelnen Blätter der Angebote sind so zu kennzeichnen, dass ein nachträglicher Austausch verhindert wird.

6.1 Förmliche Vergabeverfahren **national**

Die geöffneten Angebote sind nach der Submission - sofern sie nicht gerade benötigt werden - wegzuschließen.

6.2 Nichtförmliche Vergabeverfahren

Im nichtförmlichen Bereich (Freihändige Vergabe, Angebotseinholung) werden nur Angebote in schriftlicher Form oder als Fax akzeptiert.

7. Angebotsauswahl und Auftragsvergabe

7.1 Angebotsübersicht

Nach formeller, rechnerischer und ggf. technischer Prüfung ist aus den verbliebenen Angeboten eine Übersicht zu erstellen, in der die Einheitspreise festzuhalten sind (Preisspiegel).

7.2 Angebotsauswahl

Die Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, hat nach fachlichen und preislichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Der Zuschlag ist auf das Angebot zu erteilen, welches unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste ist. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Erhält das niedrigste Angebot nicht den Zuschlag, so sind die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten (siehe "Vergabevermerk" Nr. 7.8).

6.2 Nichtförmliche Vergabeverfahren **national**

Im nichtförmlichen Bereich (Freihändige Vergabe, **Angebotseinholung**) werden nur Angebote in schriftlicher Form, **per E-Mail** oder als Fax akzeptiert (**Erfordernis der Textform nach § 126 b BGB**).

6.3 EU-weite Vergaben

Bei offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren mit/ ohne Teilnahmewettbewerb, wettbewerblichen Dialogen sowie Verfahren zur Eingehung von Innovationspartnerschaften sind die §§ 54 – 57 VgV zu beachten.

7.1 Angebotsübersicht

Nach formeller, rechnerischer und ggf. technischer Prüfung ist aus den verbliebenen Angeboten eine Übersicht zu erstellen, in der die Einheitspreise festzuhalten sind (Preisspiegel). **Ein Preisspiegel ist im VOB-Bereich nicht zu erstellen, wenn die Angebotssumme unter 10.000 € liegt und die Angebote übersichtlich und leicht vergleichbar sind.**

7.3 Grundsätze

7.3.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung ist die schriftliche Erteilung unverzüglich nachzuholen.

Das gleiche gilt auch für Auftragsänderungen.

Keine Schriftform ist erforderlich bei Auftragserteilungen bis 300,- € (netto) für wiederkehrende Lieferungen und Dienstleistungen sowie für Leistungen des Bauunterhalts (Verwaltungshaushalt).

7.3.2 Kann nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote bei einer Freihändigen Vergabe seitens der Vergabestelle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass das zur Auftragsvergabe vorgesehene Angebot nicht wirtschaftlich ist, soll vor Auftragserteilung unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung aller Bieter und von Transparenz gegenüber allen Bietern über Preis bzw. Inhalt der Angebote nachverhandelt werden.

7.3.3 Für den Fall des Verzuges ist bei Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen eine Vertragsstrafe nur dann zu vereinbaren, wenn durch Überschreitung der Ausführungsfrist erhebliche Nachteile zu erwarten sind.

7.3.4 Muster und Proben, die dem Auftrag zugrunde liegen, sind bis Ablauf des Vertragszeitraumes für Kontrollzwecke aufzubewahren.

7.3 Grundsätze

Keine Schriftform ist erforderlich bei Auftragserteilungen bis 500,- € (netto) für wiederkehrende Lieferungen und Dienstleistungen sowie für Leistungen des Bauunterhalts (Verwaltungshaushalt).

7.4 Entscheidung über Auftragsvergabe

7.4.1 Die Entscheidungsbefugnis zur Auftragsvergabe richtet sich nach der Auftragshöhe. Es sind zuständig:

7.4.1.1 Wenn der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll, bis zu einer Brutto-Auftragshöhe von:

VOL-Bereich	VOB-Bereich	Zuständig
5.000,-- €	10.000,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
10.000,-- €		die zuständigen Sachbearbeiter der Zentralen Vergabestelle
75.000,-- €	75.000,-- €	der Leiter der Vergabestelle
250.000,-- €	250.000,-- €	der für die Vergabestelle zuständige Referent
500.000,-- €	500.000,-- €	der Oberbürgermeister
ab 500.000,-- €	ab 500.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuß (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GeschO)

7.4.1.2 Wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll, bis zu einer Brutto-Auftragshöhe von:

VOL-Bereich	VOB-Bereich	Zuständig
1 500,-- €	2 500,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
3 500,-- €		die zuständigen Sachbearbeiter der Zentralen Vergabestelle
15.000,-- €	25.000,-- €	der Leiter der Vergabestelle
25.000,-- €	50.000,-- €	der für die Vergabestelle zustän-

7.4 Entscheidung über Auftragsvergabe

7.4.1 Die Entscheidungsbefugnis zur Auftragsvergabe richtet sich nach der Auftragshöhe. Es sind zuständig:

7.4.1.1 ~~Wenn der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll, bis zu einer Netto-~~Auftragshöhe von:

VOL-Bereich	VOB-Bereich	Zuständig
5.000,-- €	10.000,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
15.000,-- €	25.000,-- €	der zuständige Sachgebietsleiter der Vergabestelle
75.000,-- €	75.000,-- €	der Amts leiter der Vergabestelle
250.000,-- €	250.000,-- €	der für die Vergabestelle zuständige Referent
500.000,-- €	500.000,-- €	der Oberbürgermeister
ab 500.000,-- €	ab 500.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuß (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GeschO)

~~Wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll, bis zu einer Brutto-Auftragshöhe von:~~

VOL-Bereich	VOB-Bereich	Zuständig
1 500,-- €	2 500,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
3 500,-- €		die zuständigen Sachbearbeiter der Zentralen Vergabestelle
15.000,-- €	25.000,-- €	der Leiter der Vergabestelle
25.000,-- €	50.000,-- €	der für die Vergabestelle zu-

		dige Referent
75.000,-- €	75.000,-- €	der Oberbürgermeister
über 75.000,-- €	über 75.000,-- €	der Finanz- und Personalaus- schuß (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GeschO)

7.4.1.3 Für die Vergabe von Honorarleistungen
bis zu einer Brutto-Auftragshöhe von:

Auftragshöhe	Zuständig
500,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
10.000,-- €	der Leiter der Vergabestelle
30.000,-- €	der für die Vergabestelle zuständige Referent
75.000,-- €	der Oberbürgermeister
500.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuß (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GeschO)
über 500.000,-- €	der Stadtrat (§ 3 Nr. 8 GeschO)

7.4.2 Soweit nicht die Entscheidungsbefugnis nach 7.4 dem Finanz- und Personalausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten ist, ist im Einzelfall die Übertragung der Vergabebefugnis durch schriftliche Verfügung des Oberbürgermeisters möglich. Sie ist jederzeit widerruflich. Weiterhin ist der zuständige Entscheidungsträger innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs berechtigt, die Vergabebefugnis im Einzelfall durch schriftliche Verfügung zu übertragen. Sie ist jederzeit widerruflich.

7.4.3 Mit der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe ist auch die Unterschriftsbefugnis verbunden. Soweit der Finanz- und Personalausschuss oder der Stadtrat über die Auftragsvergabe zu entscheiden haben, liegt die

		ständige Referent
75.000,-- €	75.000,-- €	der Oberbürgermeister
über 75.000,-- €	über 75.000,-- €	der Finanz- und Personalaus- schuß (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GeschO)

Wegfall der Unterscheidung Mindestnehmender – nicht Mindestnehmender

7.4.1.2 Für die Vergabe von Honorarleistungen bis zu einer **Netto-**
Auftragshöhe von:

Auftragshöhe	Zuständig
5.000,-- €	der zuständige Sachbearbeiter der Vergabestelle
10.000,-- €	der Sachgebietsleiter der Vergabestelle
20.000,-- €	der Amts leiter der Vergabestelle
50.000,-- €	der für die Vergabestelle zuständige Referent
100.000,-- €	der Oberbürgermeister
500.000,-- €	der Finanz- und Personalausschuss (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GeschO)
ab 500.000,-- €	der Stadtrat (§ 3 Nr. 8 GeschO)

Unterschriftsbefugnis beim/bei der Leiter/in der Vergabestelle.

7.4.4 Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Zuständigkeit für die Vergabe des Erweiterungsauftrages nach der Höhe des Erweiterungsbetrages. Diese Regelung gilt für Erweiterungen bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme. Übersteigt die Erweiterung diese Grenze, so ist die Zuständigkeit nach der Höhe des Gesamtauftrages zu beurteilen.

7.4.5 Im Falle der Ziffer 7.4.1.2 ist der für die Vergabestelle zuständige Referent ungeachtet der Ziffer 7.4.4 befugt, Auftragserweiterungen bis zu einer Höhe von 10.000,- € brutto zu vergeben, sofern der ursprüngliche Auftragswert nicht mehr als 25.000,- € brutto beträgt.

7.5 Besondere Ermächtigungen

7.5.1 Bei Notständen und unaufschiebbaren Geschäften können die unbedingt erforderlichen Aufträge ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens nach Abschnitt 4 und der Wertgrenzen nach 7.4 sofort vergeben werden.

Liegt der Brutto-Auftragswert

- im VOL- und VOB-Bereich bei Vergabe an den Mindestnehmenden über 500.000,- €
- im VOL- und VOB-Bereich bei Vergabe nicht an den Mindestnehmenden über 75.000,- €
- bei Honorarleistungen über 75.000,- €

so ist unverzüglich eine dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters herbeizuführen (§ 20 Abs. 1 GeschO).

Notstand bzw. unaufschiebbares Geschäft sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist ab einem Auftragswert von 2.000,- € (brutto) dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

~~7.4.5 Im Falle der Ziffer 7.4.1.2 ist der für die Vergabestelle zuständige Referent ungeachtet der Ziffer 7.4.4 befugt, Auftragserweiterungen bis zu einer Höhe von 8.400,- € netto zu vergeben, sofern der ursprüngliche Auftragswert nicht mehr als 21.000,- € netto beträgt.~~

7.5 Besondere Ermächtigungen

7.5.1 Bei Notständen und unaufschiebbaren Geschäften können die unbedingt erforderlichen Aufträge ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens nach Abschnitt 4 und der Wertgrenzen nach 7.4 sofort vergeben werden.

Liegt **der Netto-**Auftragswert

- im VOL- und VOB-Bereich **bei Vergabe an den Mindestnehmenden** über 500.000,- €
- ~~- im VOL- und VOB-Bereich bei Vergabe nicht an den Mindestnehmenden über 75.000,- €~~
- bei Honorarleistungen über **100.000,- €**

so ist unverzüglich eine dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters herbeizuführen (§ 20 Abs. 1 GeschO).

Notstand bzw. unaufschiebbares Geschäft sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist ab einem Auftragswert von **5.000,- € (netto)** dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

7.6 Preisvereinbarungen

7.6.1 Grundsätzlich sind feste Preise ohne Preisvorbehalte zu vereinbaren. Abweichungen sind im Rahmen der staatlichen Regelungen für die Vereinbarung von Lohn- und Stoffpreisklauseln möglich.

7.6.2 Die Vergabe von Aufträgen im Stundenlohn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Es muß sich um Leistungen geringeren Umfanges handeln, die überwiegend Lohnkosten verursachen, oder um Leistungen, deren Ausmaß im Voraus nicht eindeutig festgelegt werden kann.

7.7 Information nicht berücksichtigter Bieter/Bewerber sowie ex-post-Veröffentlichung

Nicht berücksichtigte Bieter / Bewerber sind spätestens 15 Tage nach Eingang eines entsprechenden Antrags über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots/Teilnahmeantrages zu informieren.

Aufträge, die aus Beschränkten Ausschreibungen ohne vorgeschaltete Teilnahmewettbewerbe und - nur im VOL-Bereich - aus Freihändigen Vergaben ohne vorgeschaltete Teilnahmewettbewerbe resultieren, sind ab einem Netto-Auftragswert von 25.000,- € für die Dauer von sechs Monaten (VOL-Bereich: drei Monate) auf geeigneten Internetportalen oder der Internet-Seite der Stadt Ingolstadt zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A).

Aufträge aus Freihändigen Vergaben im VOB-Bereich mit einem Netto-Auftragswert ab 15.000,- € sind ebenfalls wie vorgenannt zu veröffentlichen.

7.8 Vergabevermerk

Nach § 20 Abs. 1 VOB/A, § 20 VOL/A und 12 VOF ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die getroffenen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Der Vergabevermerk muss datiert sein und die Unterschrift des Verfas-

7.7 Information nicht berücksichtigter Bieter/Bewerber sowie ex-post-Veröffentlichung

Nicht berücksichtigte Bieter / Bewerber sind spätestens 15 Tage nach Eingang eines entsprechenden Antrags über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots/Teilnahmeantrages zu informieren.

Aufträge, die aus Beschränkten Ausschreibungen ohne vorgeschaltete Teilnahmewettbewerbe und - nur im VOL-Bereich - aus Freihändigen Vergaben ohne vorgeschaltete Teilnahmewettbewerbe resultieren, sind ab einem Netto-Auftragswert von 25.000 € für die Dauer von sechs Monaten (VOL-Bereich: drei Monate) auf geeigneten Internetportalen oder der Internet-Seite der Stadt Ingolstadt zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A **Abschnitt 1**).

Aufträge aus Freihändigen Vergaben im VOB-Bereich mit einem Netto-Auftragswert ab 15.000,- € sind ebenfalls wie vorgenannt zu veröffentlichen (**§ 20 Abs. 3 VOB/A**).

7.8 Vergabevermerk

Nach § 20 Abs. 1 VOB/A, § 20 VOL/A **Abschnitt 1 und § 6 Abs. 2 VgV und 12 VOF** ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die getroffenen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Der Vergabevermerk muss datiert sein und die Unterschrift des Verfas-

sers enthalten. Ferner ist im Vergabevermerk zu begründen, weshalb auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet wurde (§ 20 Abs. 2 VOB/A).

Das Original des Vergabevermerks ist zusammen mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und sonstigen ergänzenden Beiblättern von der Vergabestelle zu verwahren.

Auf die Fertigung eines Vergabevermerkes kann verzichtet werden

- bei Vergaben bis zu 10.000,- € netto (Bauleistungen) bzw. 3.000,- € netto (Liefer- und Dienstleistungen), wenn der Vergabevorgang in anderer Weise nachvollziehbar dokumentiert wird
- bei Erteilung von Einzelaufträgen aufgrund abgeschlossener Rahmenverträge (Jahresausschreibungen)
- bei der Vergabe von Architektur-, Ingenieur- und sonstigen freiberuflichen Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes, wenn diese auf Grundlage der HOAI vereinbart wurden.

sers enthalten. Ferner ist im Vergabevermerk zu begründen, weshalb auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet wurde (§ 20 Abs. 2 VOB/A).

Das Original des Vergabevermerks ist zusammen mit der Niederschrift über den Eröffnungstermin und sonstigen ergänzenden Beiblättern von der Vergabestelle zu verwahren.

Auf die Fertigung eines Vergabevermerkes kann verzichtet werden

- bei Vergaben bis zu **10.000,- € netto** (Bauleistungen) bzw. **3.000,- € netto** (Liefer- und Dienstleistungen), wenn der Vergabevorgang in anderer Weise nachvollziehbar dokumentiert wird
- bei Erteilung von Einzelaufträgen aufgrund abgeschlossener Rahmenverträge (Jahresausschreibungen)
- bei der Vergabe von Architektur-, Ingenieur- und sonstigen freiberuflichen Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes, wenn diese auf Grundlage der HOAI vereinbart wurden.

8. Abnahme, Gewährleistung

Die Regelungen über die Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich sind den Vorschriften der VOB/B und der VOL/B zu entnehmen.

9. Zahlungsvorbereitung

Die Vergabestelle prüft die Rechnung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und stellt die Richtigkeit fest. Die Rechnung ist an die anordnungsbefugte Dienststelle unverzüglich weiterzuleiten, um etwaige Skontofristen zu wahren. Die anordnungsbefugte Dienststelle hat die Auszahlungsanordnung zu fertigen und rechtzeitig an die Kasse weiterzuleiten.

10. Verwendung entbehrlich gewordener Gegenstände

10.1 Anderweitige Verwendung

Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, sind den zuständigen Vergabestellen zu überlassen. Noch brauchbare Gegenstände sind von den Vergabestellen anderen Bedarfsstellen zuzuführen. Die Vergabestellen entscheiden auch über Instandsetzung und Aussonderung von Gegenständen.

10.2 Verkäufe

Gegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden oder eine erforderliche Instandsetzung unwirtschaftlich ist. Es ist darauf zu achten, dass ein angemessener Preis erzielt wird. Maßgebend ist der Anschaffungswert. Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich vor Verkauf amtlich schätzen zu lassen.

Für Verkäufe gelten die Bestimmungen dieser Vergabeordnung sinngemäß.

11. Schadenshaftung

Für Schäden, die der Stadt aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichtbeachtung dieser Vergabeordnung entstehen, werden die verantwortlichen Beschäftigten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

12. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Dienstanweisung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 09.08.1989 i. d. F. vom 07.03.2012 außer Kraft.

Die Neufassung dieser Dienstanweisung tritt am **xx.xx.20xx** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 09.08.1989 i. d. F. vom **28.07.2014** außer Kraft.

Anlage 1 zu 2.1 der Vergabeordnung
Vergabestellen und deren Zuständigkeit

Referat OB/ Zentrale Verwaltungsaufgaben

Büro des Oberbürgermeisters

Geschenkartikel

Familienbeauftragte

Spezialbedarf

Gleichstellungsstelle

Bedarf für Ausstellungen und Veranstaltungen (einschl. Drucksachen hierfür)

Hauptamt (mit Zentraler Vergabestelle)

Audiovisuelle Medien (soweit nicht anderen Vergabestellen vorbehalten), wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte, Projektoren u. ä.

Bedarf für Ehrungen und Feierlichkeiten

Büromaterial (einschl. Stempel u. ä.), soweit nicht anderen Vergabestellen vorbehalten

Dienstkleidung, soweit nicht anderen Vergabestellen vorbehalten

Dienstsiegel

Druckereibedarf

Fachbücher, Gesetzblätter und Zeitschriften, soweit nicht anderen Vergabe-

Familienbeauftragte

Spezialbedarf → zu Referat V

stellen vorbehalten
Kantinenbedarf
Schulbedarf (soweit nicht dem Schulverwaltungsamt oder den Schulleitungen vorbehalten)
Lagervordrucke

Personalamt

Spezialbedarf für den Bereich Arbeitssicherheit

Presse- und Informationsamt

Veröffentlichungen der Stadt (Amtliche Mitteilungen, Faltblätter, Broschüren, Werbetrucksachen, Anzeigen)

Amt für Informations- und Datenverarbeitung

DV-Hard- und Software einschl. Zubehör, soweit nicht anderen Vergabestellen übertragen
Kopierer, Vervielfältigungsgeräte, Mobilfunk-, Fax- und Multifunktionsgeräte
Fernsprechanlagen

Amt für Sport und Freizeit

Ersatzbeschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten (auch für Freisportanlagen)
Geräte und Hilfsmittel für den Unterhalt der Sportanlagen

Referat III

Rechtsamt

Fachbücher zur Ergänzung der juristischen Bibliothek
Herausgabe der Ortsrechtssammlung
Versicherungsdienstleistungen

Leasing persönlicher Dienstfahrzeuge

Amt für Sport und Freizeit

~~Ersatzbeschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten (auch für Freisportanlagen)~~
~~Geräte und Hilfsmittel für den Unterhalt der Sportanlagen → zu Referat V~~

Heilig-Geist-Spital

Sonderbedarf (Hauswirtschaftsbedarf, Lebensmittel, Wäsche u. ä. für das Altenheim)

Waisenhaus (Steuart-Haus)

Sonderbedarf (Hauswirtschaftsbedarf, Lebensmittel, Wäsche u. ä. für das Waisenhaus)

Standes- und Bestattungsamt

Spezialbedarf und -geräte für Bestattungen

Straßenverkehrsamt - Verkehrsüberwachungsdienst

Spezialbedarf (Uniformen, Ausrüstungsgegenstände u. ä.)

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Dienstkleidung
Spezialbedarf und -geräte (Feuerlöschgeräte u. ä.)
Spezialfahrzeuge

Referat IV

Ordnungs- und Gewerbeamt

Spezialbedarf für den Verkehrsüberwachungsdienst (Uniformen, Ausrüstungsgegenstände)

Kommunaler Ordnungsdienst

Sozialbegräbnisse

Straßenverkehrsamt - Verkehrsüberwachungsdienst

Spezialbedarf (Vordrucke, Plaketten u. ä.)

Schulverwaltungsamt

Audiovisuelle Medien für die Schulen
Lehr- und Lernmittel für Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen bei
Beträgen über 5.000,-- €, für die übrigen Schulen bei Beträgen über 500,-- €
Lernmittelfreie Schulbücher
Beschaffung spezifischer Schulausstattungen (Fachräume / Werkstätten)

Schulleitungen

Lehr- und Lernmittel für Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen bis
zu Beträgen von 5.000,-- €, für die übrigen Schulen bis zu Beträgen von 500,--
€

Kulturamt

Bedarf für Ausstellungen und Veranstaltungen (einschl. Drucksachen hierfür)
Kunstgegenstände
Kursmaterialien für den Bürgertreff
Einrichtung und Spezialbedarf für Archiv, Fotostelle, Buchbinderei und Werk-
stätten

Stadtbücherei

Literatur und sonstige Medien für die Stadtbücherei
Spezialbedarf (Filme, Lichtbilder, Leinwände, Projektoren u. ä.)

Sing- und Musikschule

Instrumente einschl. Zubehör

Bürgerhaus

Hausbewirtschaftung für die Seniorentagesstätte
Sonderbedarf für die Seniorenbetreuung

Theater

Einrichtung und Ausstattung der Betriebseinrichtungen
Bedarf für Theaterbetrieb (Requisiten, Kostüme, Masken, Speziallampen u. ä.)
Büromaterial, -maschinen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie
Literatur bis zu Beträgen von 400,-- €

Städtische Museen

Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsbedarf
Ergänzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und der Spezialsammlun-
gen des Stadtmuseums

Jugendamt

Kinderspielzeug und Geschenkartikel

Referat V

Gesundheitsamt

Medizinischer und veterinärmedizinischer Spezialbedarf

Jobcenter

Dienst- und Honorarleistungen im Zusammenhang mit Weiterbildungs- und
Qualifizierungsmaßnahmen (Arbeitsmarktdienstleistungen)

Amt für Soziales

Bedarfsgüter für Empfänger von Sozialleistungen

Umweltamt

Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung

Kinderspielzeug und Geschenkartikel

**Unterbringung und Verpflegung unbegleiteter Minderjähriger
Spezialbedarf im Aufgabenbereich der Familienbeauftragten**

Gesundheitsamt

Medizinischer und veterinärmedizinischer Spezialbedarf → zu Referat VIII

Amt für Soziales

Bedarfsgüter für Empfänger von Sozialleistungen

Unterbringung, Verpflegung und Sicherheitsdienst für Flüchtlinge

Umweltamt

Gestaltungs- und Pflegearbeiten an Biotopen

Landschaftspflegemaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden

Gestaltungs- und Pflegearbeiten an Biotopen
Landschaftspflegemaßnahmen
Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden
Technischer Spezialbedarf

Forstamt

Forstspezialbedarf (Maschinen und Geräte, Pflanz- und Saatgut u. ä.)
Forstarbeiten (einschl. Bau und Unterhalt von Waldwegen, Lehr- und Erholungseinrichtungen)

Referat VI

Amt für Gebäudemanagement

Unterhaltsreinigung städtischer Gebäude
Energiebedarf für städtische Gebäude
Ersatzbeschaffungen (z.B. Büroeinrichtung) für städtische Gebäude und Außenanlagen (soweit nicht anderen Vergabestellen zugewiesen)
Umzüge
Hausbedarfsgegenstände (Handtücher, Toilettenartikel u. ä.) Uhren in Verwaltungsgebäuden
Arbeits- und Schutzkleidung
Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Brunnen
Fahnen, Wimpel, Fahnenmasten
Werkstattbedarf
Markt- und Ausstellungseinrichtungen (Stände u. ä.)

Technischer Spezialbedarf

→ zu Referat VIII

Forstamt

~~Forstspezialbedarf (Maschinen und Geräte, Pflanz- und Saatgut u. ä.)
Forstarbeiten (einschl. Bau und Unterhalt von Waldwegen, Lehr- und Erholungseinrichtungen)~~ → zu Referat VIII

Amt für Sport und Freizeit

~~Ersatzbeschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten (auch für Freisportanlagen)
Geräte und Hilfsmittel für den Unterhalt der Sportanlagen~~

Reklametafeln
Wahleinrichtungen
Baumaterial und Baustoffe

Hochbauamt

für städtische Gebäude und Freianlagen:

- Bauleistungen
- Sonstige Leistungen (in Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern)
- Erstausstattungen (z.B. Büroeinrichtung) für städtische Gebäude und Außenanlagen (soweit nicht anderen Vergabestellen zugewiesen)
- Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile
- Haus- und betriebstechnische Anlagen
- Eigenbedarf an Arbeitsmitteln

Tiefbauamt

Straßenbauarbeiten
Sicherungsgerät
Baumaterial und Baustoffe
Straßen- und Verkehrsschilder
Techn. Spezialgeräte und Spezialbedarf, wie Straßenbaugeräte, u. ä.
Bepflanzungen bzw. Zäune bei Straßenbau- und Tiefbaumaßnahmen

Referat VII

Stadtplanungsamt

Technischer Spezialbedarf

Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation

Entwurfsvermessungen
Bauvermessungen

Hochbauamt

für städtische Gebäude und Freianlagen:

- Bauleistungen
- Sonstige Leistungen (in Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern)
ErstaAusstattungen (z.B. Büroeinrichtung) für städtischer Gebäude und Außenanlagen **im Rahmen von Neubau- und größeren Sanierungsmaßnahmen** (soweit nicht anderen Vergabestellen zugewiesen)
- Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile
- Haus- und betriebstechnische Anlagen
- Eigenbedarf an Arbeitsmitteln

Sondervermessungen
Stadtgrundkarte und Stadtplan
Luftbildaufnahmen und sonstige Leistungen der Vermessungsverwaltung
Signalanlagen

Gartenamt

Gewerke des Garten- und Landschaftsbaues
Pflegearbeiten an städtischen Grün- und Freiflächen
Ingenieurbiologische Maßnahmen
Grünflächenbedarfsartikel (Pflanzen, Dünger, Saatgut u. ä.)
Bedarf für die Kulturgärtnerei
Spezialmaschinen, Geräte und Werkzeuge des Garten- und Landschaftsbaues mit Zubehör
Ausstattung für Frei- und Spielflächen
Arbeiten an Sportanlagen
Eigenbedarf an Arbeits- und Schutzkleidung

Referat VIII

Gesundheitsamt

Medizinischer und veterinärmedizinischer Spezialbedarf

Umweltamt

Gestaltungs- und Pflegearbeiten an Biotopen

Landschaftspflegemaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden

Technischer Spezialbedarf

Forstamt

Forstspezialbedarf (Maschinen und Geräte, Pflanz- und Saatgut u. ä.)

Forstarbeiten (einschl. Bau und Unterhalt von Waldwegen, Lehr- und Erholungseinrichtungen)

Alle Vergabestellen

Honorarleistungen (Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen) innerhalb der jeweiligen sachlichen Zuständigkeit